



Änderung der Höhenflugausbildung zum beschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegel- und Hängegleiterführer aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie

Der DHV-Vorstand hat in seiner Video-Konferenz vom 14.5.2020 einstimmig eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Gleitsegelführer und Hängegleiterführer zur Höhenflugausbildung in der Ausbildung zum beschränkten Luftfahrerschein (A-Lizenz) beschlossen. Die Änderung ist der aktuellen Corona-Situation geschuldet, befristet bis 31.12.2020, gültig ab heute, 15.5.2020.

„2 für 1“:

Hangstart-Höhenflüge > 500 m Höhenunterschied können durch Höhenflüge in Hangstart-Geländen zwischen 300 m und 500 m Höhenunterschied ersetzt werden. Es wird ein Faktor von 2 angelegt, d.h. ersatzweise für einen Höhenflug > 500 m müssen 2 Höhenflüge zwischen 300 m und 500 m Höhenunterschied absolviert werden.

Flüge, die als Ersatz der > 500 m Höhenflüge anerkannt werden, sind:

1. Flüge an einem Gelände mit einem tatsächlichen Höhenunterschied von mindestens 300 m zwischen Start- und Landeplatz.

2. Flüge an Geländen mit geringerem Höhenunterschied, die aber eine Anerkennung als 300 m- Gelände haben. Hier muss durch zusätzlichen Höhengewinn (thermischen Flug, Hangaufwind) eine Höhe von mindestens 300 m über dem Landeplatz erreicht werden. (Nachweis erforderlich, IGC-File wird in der Flugschule archiviert).

Außerdem gilt generell:

Bei Höhengewinn im Aufwind kann die erreichte Höhe über dem Landeplatz und nicht der Höhenunterschied des Fluggeländes gezählt werden. Beispiel: Start an einem 200 m- Gelände, 300 m thermischer Höhengewinn = Wertung als 500 m-Höhenflug (Nachweis erforderlich, IGC-File wird in der Flugschule archiviert).

Zu beachten ist:

Für das Training der Flugübungen und Flugmanöver ist, unabhängig vom Höhenunterschied des Geländes, sicherzustellen, dass eine Sicherheits-Mindesthöhe von 150 m über Grund eingehalten wird.

Für die zusätzliche Eintragung der Startart Hangstart in die Lizenz gilt die Neuregelung sinngemäß. Das bedeutet für die Ausbildung in beiden Startarten: Im Rahmen der A-Lizenz-Ausbildung müssen für die Eintragung der Startart Hangstart mindestens 20 Hangstarts, davon 15 (HG 10) bei Höhenflügen > 500m oder ersatzweise die doppelte Anzahl von Höhenflügen mit 300 m bis 500 m Höhenunterschied absolviert werden.

Das bedeutet für den Eintrag der Startart Hangstart in eine bestehende Lizenz mit Startart Windenschleppstart: Es müssen 20 Hangstarts, davon 10 bei Höhenflügen > 500 m oder ersatzweise die doppelte Anzahl von Höhenflügen mit 300 m bis 500 m Höhenunterschied absolviert werden.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Ausbildung mit Startart Windenschlepp.

Begründung:

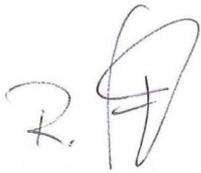
Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es absehbar, dass Flugschul-Reisen ins Ausland in nächster Zeit nicht oder nur unter stark erschwerten Bedingungen möglich sein werden. Mit Stand 13.5.2020 sind touristische Reisen ins europäische Ausland frühestens ab 15.6.2020 regulär erlaubt.

Es ist noch völlig offen, ob und unter welchen Bedingungen deutsche Flugschulen dort wieder tätig sein dürfen. Daneben ist es nicht auszuschließen, dass es erneut zu Verschärfungen von Corona-Bestimmungen mit entsprechenden Reisebeschränkungen kommen kann.

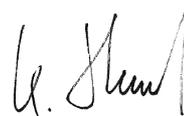
Viele Flugschulen machen ihre Höhenflugkurse, besonders die Hangstart-Höhenflüge > 500 m, in ausländischen Fluggeländen. Der Druck auf die wenigen Hangstart-Schulungsgelände in Deutschland, die Ausbildungs-Höhenflüge > 500 m erlauben, wird voraussichtlich stark steigen. Es ist auch absehbar, dass einige Flugschulen keine, oder nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben werden, die > 500 m Höhenflüge im Inland durchzuführen, weil sie keinen oder nur beschränkten Zugang zu solchen Geländen haben.

Die Entscheidung des DHV-Vorstandes ist ausschließlich mit der Notwendigkeit begründet, dass der DHV den Weiterbestand der deutschen Flugschulen sichern will. Es ist in der derzeitigen Situation erforderlich, dass alle Flugschulen die Ausbildung zum Erwerb einer nationalen Fluglizenz im Inland durchführen können. Eine Verringerung der Qualität der Ausbildung durch den möglichen Ersatz der 500 m Höhenflüge durch niedrigere Höhenflüge, ist durch die Verdoppelung der Fluganzahl nicht zu befürchten.

Gmund, 15.5.2020



Robin Frieß, DHV-Geschäftsführer



Karl Slezak, Leiter DHV-Referat Ausbildung